



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Sandra Stadler

Aktenzeichen : 968.11

Vorlage Nr. : GR 121

Datum : 15.10.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung der Hundesteuer

Thema:

Überprüfung der Steuern und Abgaben; Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der
Hundesteuer 2011

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 26.10.2010

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuer-
satzung) wird entsprechend der Anlage beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Rechtliche Vorgaben

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist § 14 des Kommunalabgabengesetzes. Die Hundesteuersatzung der Stadt Furtwangen muss Regelungen über den Steuerschuldner, -gegenstand, -maßstab, Entstehung und Fälligkeit (wie in § 2 KAG vorgeschrieben) treffen. Mit der Erhebung der Hundesteuer werden ordnungspolitische Ziele verfolgt. Diese Steuer soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Allgemeines

In der Hundesteuersatzung der Stadt Furtwangen ist festgelegt, dass jährlich eine neue Hundesteuermarke an die Hundebesitzer ausgegeben wird. Diese Marken bleiben für ein Jahr gültig (§ 11 der Hundesteuersatzung).

Eine Überprüfung von steuerpflichtigen Hunden erfolgt laufend durch den Vollzugsbeamten im Rahmen seiner Kontrollgänge.

Im Jahr 2009 waren etwa 330 Hunde angemeldet. Davon waren 49 Hunde steuerbefreit.

Befreiung nach § 6 Nr. 8 der Hundesteuersatzung

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich der Befreiung von Hunden gab, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, schlägt die Verwaltung vor, diesen Befreiungstatbestand aus der Satzung zu **streichen**.

Hundesteuer in anderen Städten und Gemeinden

Die Hundesteuer für das kommende Jahr beträgt in den folgenden Gemeinden:

Stadt, Gemeinde	Steuer 1. Hund	Steuer 2. Hund und weitere	Spezielle Regelungen über Kampfhunde	Sonstiges
Eisenbach	50,00 €	100,00 €	keine	
Triberg	75,00 €	120,00 €	keine	
Königsfeld	78,00 €	156,00 €	400,00 €	2. Kampfhund 800,00 €
St. Georgen	78,00 €	168,00 €	keine	
Bräunlingen	82,00 €	164,00 €	512,00 €	
Gütenbach	84,00 €	168,00 €	keine	
Schönwald	84,00 €	168,00 €	420,00 €	
Denzlingen	90,00 €	180,00 €	360,00 €	
Schonach	90,00 €	180,00 €	keine	bis zum 5. Hund 180,00 €
Vöhrenbach	90,00 €	180,00 €	keine	
Simonswald	96,00 €	192,00 €	keine	
Engen	96,00 €	198,00 €	192,00 €	2. Kampfhund 384,00 €
Furtwangen	100,00 €	200,00 €	550,00 €	
Waldkirch	100,00 €	200,00 €	keine	
Bad Dürkheim	105,00 €	210,00 €	keine	
Villingen	120,00 €	240,00 €	768,00 €	

Neue Hundesteuersätze

1. Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen kann den Hundesteuersatz nach seinem Ermessen festsetzen. Das Ermessen des Gemeinderates wird nur durch das sogenannte Erdrosselungsverbot begrenzt.

Es wird vorgeschlagen, die Hundesteuer ab dem Tag nach der Bekanntmachung von 100,00 Euro um 30,00 Euro auf 130,00 Euro für den ersten Hund zu erhöhen.

2. Hält ein Hundehalter mehrere Hunde, so erhöht sich nach § 6 Abs. 3 des Hundesteuergesetzes der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte des Steuersatzes für einen Ersthund.

Es wird vorgeschlagen, die Hundesteuer von 200,00 Euro um 20,00 Euro auf 250,00 Euro für den zweiten und jeden weiteren Hund zu erhöhen.

c) Es wird vorgeschlagen, die Hundesteuer für Kampfhunde von 550,00 Euro beizubehalten.

Stand der Vorberatungen

Die Hundesteuer wurde letztmals erhöht:

	in der Sitzung vom 07.11.1995 mit Wirkung vom 01.01.1996	in der Sitzung vom 22.10.1996 mit Wirkung vom 01.01.1997	in der Sitzung vom 13.02.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002	in der Sitzung vom 13.01.2004 mit Wirkung vom 21.01.2004
Steuer für den ersten Hund	140 DM	150 DM	85 Euro	100 Euro
Steuer für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund	280 DM	300 DM	180 Euro	200 Euro

Kosten und Finanzierung

Das Hundesteueraufkommen im Jahr 2009 betrug 25.108 Euro.

Durch die Steuererhöhungen können sich Mehreinnahmen von ca. 15.000 Euro ergeben.